Anlage 1
der Kooperationsregeln

Erreichbarkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KSD

Sprechzeiten:
Montag und Donnerstag
8.30 Uhr – 11.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Tel. der Zentralstelle: 0511/168-43102

Darüber hinaus sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den üblichen Bürozeiten telefonisch erreichbar oder ihnen kann eine Nachricht mit der Bitte um Rückruf hinterlassen werden.

Im KSD gibt es eine Erreichbarkeitsregelung **außerhalb der Sprechzeiten:**

Montag bis Donnerstag
13.00 Uhr – 17.00 Uhr

Freitag
13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Telefon: 0171/2245471

Zu allen anderen Zeiten können Schülerinnen und Schüler in Krisensituationen an die Clearingstelle, Nikolaistr. Nr. 13, verwiesen werden.

Die Clearingstelle des Fachbereichs Jugend und Familie ist erreichbar:

Montag bis Donnerstag
17.00 Uhr – 08.00 Uhr
Freitag
15.00 Uhr – 08.00 Uhr
Samstag und Sonntag
rund um die Uhr Telefon: 168 – 4 99 44

Anlage 2
der Kooperationsregeln

Rechtliche Regelungen

BGB
§ 1666
(Gefährdung des Kindeswohls)

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Vormundschaftsgericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das Gericht kann auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

(2) Das Gericht kann Erklärungen der Eltern oder eines Elternteils ersetzen.

(3) Das Gericht kann einem Elternteil auch die Vermögenssorge entziehen, wenn er das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt hat und für die Zukunft eine Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist.

BGB
§ 1666 a
(Trennung des Kindes von der elterlichen Familie; Entziehung der Personensorge insgesamt)

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

SGB VIII
§ 50
(Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten)

(1) Das Jugendamt unterstützt das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in Verfahren vor dem Vormundschafts- und dem Familiengericht mitzuwirken, die in den §§ 49 und 49a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit genannt sind.

(2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten hin.

(3) Hält das Jugendamt zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen. Absatz 2 gilt entsprechend.

Anlage 3
der Kooperationsregeln

Vorschläge für Einladungsschreiben der Schule an die Eltern

1. Einladungsschreiben

Name der Schule

Anschrift der Schule, Datum
Tel.:

Name und Anschrift der Eltern

Sehr geehrte Frau
sehr geehrter Herr

mir liegt sehr daran mit Ihnen über die schulische Situation Ihrer Tochter/Ihres Sohnes zu sprechen.
Der Grund dafür ist:
(hierbei soll die Sorge um das Kind herausgestellt werden, z.B. ich mache mir Sorgen, weil .....).

Ich lade Sie deshalb zu einem Gespräch am ..... in die Schule, Raum .... ein.
Sollte dieser Termin ungünstig für Sie sein, so melden Sie sich bitte unter o.g. Telefonnummer, damit wir einen anderen Termin vereinbaren können.

Mit freundlichen Grüßen

2. Einladungsschreiben

Name der Schule

Anschrift der Schule, Datum
Tel.:

Name und Anschrift der Eltern

Sehr geehrte Frau
sehr geehrter Herr

leider haben Sie auf mein Einladungsschreiben vom ..... nicht reagiert. Da mir sehr an einem Gespräch mit Ihnen liegt, schlage ich einen neuen Termin am ..... um .....in der Schule, Raum ..... vor.

Vielleicht kann es hilfreich sein, wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Kommunalen Sozialdienstes (KSD) an diesem Gespräch teilnimmt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KSD beraten Eltern, Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebenssituationen. Sie informieren und helfen bei der Inanspruchnahme wirtschaftlicher Leistungen und bieten Schutzmaßnahmen in Krisensituationen an.

Sollten Sie mit einer Teilnahme des KSD an dem Gespräch und einer Mitteilung über den Gesprächsanlass einverstanden sein, so lassen Sie uns das bitte wissen, damit wir auch mit dem KSD eine Terminabsprache treffen können. Im Interesse Ihres Kindes hoffen wir sehr, dass Sie mit uns Kontakt aufnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

3. Einladungsschreiben

Name der Schule

Anschrift der Schule, Datum
Tel.:

Name und Anschrift der Eltern

Sehr geehrte Frau
sehr geehrter Herr

leider haben Sie auf meine Schreiben vom ..... und ..... nicht reagiert.

Ich weiß nicht, warum Sie nicht mit mir sprechen möchten.

Die Situation Ihrer Tochter/Ihres Sohnes..... ist unverändert. Da Sie keine Bereitschaft erkennen lassen, mit der Schule zusammenzuarbeiten, wir aber die Situation im wohlverstandenen Interesse Ihres Kindes nicht auf sich beruhen lassen können, sieht sich die Schule veranlasst, den Kommunalen Sozialdienst des Fachbereichs Jugend und Familie zu informieren.

Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Kommunalen Sozialdienstes (Namen / Telefonnummer und Anschrift*)* wird sich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1/9

Anlage 4
der Kooperationsregeln

Protokollhilfe

Einzelfallbezogene Zusammenarbeit zwischen Schule und KSD

Schule:_____

Lehrkraft: _____ Mitarbeiter im KSD:_____

Schüler/in:_____ geb. _____ Klasse: _____

Anschrift: _____

_____

Klassenlehrer/in: _____

Bebachtungszeitraum:

Anlass der Intervention, Kurzbeschreibung der Probleme:

_____

_____

Übersicht zur Zusammenarbeit zwischen Schule und KSD

Schritt	Verantwortung KSD	Verantwortung Schule	Erfolgt am	Bemerkungen
1.		Gespräch im Kollegium		
2.	Kontaktaufnahme Schüler / in – KSD gelingt, KSD meldet sich mit Einverständnis der Schülerin oder des Schülers bei der Schule	Gespräche mit dem Schüler / der Schülerin Aufzeigen von weiteren Gesprächsmöglichkeiten für Schüler / Schülerin in Schule (Beratungslehrkraft, Lehrkraft des Vertrauens, Schulsozialarbeiter / in) Schülerin oder Schüler wird auf die Beratungsmöglichkeiten des KSD hingewiesen, Vereinbarung über Rückmeldung Dem Schüler oder der Schülerin wird mitgeteilt, dass die Eltern zu einem Gespräch in die Schule eingeladen werden	1. schriftliche Einladung der Eltern durch Schule am:	
3.	Kontaktaufnahme Eltern – KSD gelingt, KSD meldet sich mit Einverständnis der Eltern bei der Schule	Gespräch mit den Eltern KSD wird als Hilfeinstanz angeboten Absprache, konkreter Vereinbarungen zur Veränderung der Situation		

4.		Gespräch mit Eltern kommt nicht zu Stande Kontaktaufnahme zum KSD	2. schriftliche Einladung der Eltern durch Schule am: Kontaktaufnahme Schule zum KSD am:	
5.		Wenn Eltern auf die Einladungen nicht reagieren 3. Brief an die Eltern: Nach Abwägung der Schule Einschaltung des KSD	3. schriftliche Einladung der Eltern durch Schule am: Info der Schule an KSD am:	
6.	KSD nimmt Kontakt mit der Familie auf		Am:	
7.	Mit Einverständnis der Familie Info an Schule über Stand der Regelung nach 3 Wochen		Am:	
8.	KSD gibt Rückmeldung an Schule in jedem Fall nach 3 Wochen nach 3. Anschreiben		Am:	

Hilfen für die Entwicklung eines Konzeptes zur Vermeidung von Schulabsentismus

Vorbemerkung

Für die Auseinandersetzung mit der hier behandelten Problematik, sind für Schule zwei Aspekte von entscheidender Bedeutung, die für alle Handlungen um das Problem „Schulabsentismus“ maßgeblich sein sollen:

1. Schule ist im Unterschied zu anderen mit dem Problem betrauten Instanzen (Ordnungsamt, Polizei) der Ort, an dem präventiv gehandelt werden kann. Die in Fällen von Schulpflichtverletzung vorwiegend angewandten Maßnahmen (Bußgeldverfahren, polizeilich begleitete Zwangszuführungen etc.), müssen hinsichtlich pädagogischer Sinnhaftigkeit und Effektivität fragwürdig bzw. ergänzungsbedürftig erscheinen.

2. Schule ist der Ort, an dem die Problematik offensichtlich zu Tage tritt und an dem - bei angemessener Reaktion - schleichende Prozesse verhindert bzw. aufgefangen werden können. Durch unangemessene Reaktionen oder ein Ausbleiben jeglicher Reaktion können jedoch andererseits aus leichten Fällen schwerwiegende Fälle von Schulabsentismus produziert werden.

Vor diesem Hintergrund kommt der Schule mit ihren Handlungsmöglichkeiten im Umfeld des Problems von Schulabsentismus eine besonders wichtige Rolle zu.

Da Ausmaß, Ursachen und Folgen von Schulabsentismus nicht nur im konkreten Einzelfall, sondern auch von Schule zu Schule und in Abhängigkeit mit der jeweiligen Schulform variieren, kann kein allgemeingültiges Konzept vorgestellt werden. Vielmehr sollte an jeder Schule – z.B. im Rahmen der Schulprogrammentwicklung bzw. Schulprofilgestaltung – ein präventives und pädagogisch orientiertes Konzept von allen Lehrkräften entwickelt werden.

Orientierungspunkte für ein präventives und pädagogisch orientiertes Konzept

- Als grundsätzlich methodische Leitlinie ist die Verstärkung der Anwesenheit gegenüber der Bestrafung der Abwesenheit zu bevorzugen
- Besonderes Augenmerk ist auf frühe Warnsignale im Verhalten zu legen, welche Ausdruck eines beginnenden Prozesses zunehmender Entfremdung bzw. Desintegration zwischen Schülerinnen, Schülern und Schule sein können. Solche Warnsignale können sich äußern in:
- Häufigem zu spät kommen
- Störverhalten im Unterricht
- Unzufriedenheit mit bzw. Rückzug und Gleichgültigkeit gegenüber Schule und Unterricht
- Einer beeinträchtigten Lehrer oder Lehrerin - Schülerin oder Schüler – Beziehung
- Der Mitgliedschaft in einer schulaversiven Clique
- Unangemessene Fehlzeiten aufgrund von Bagatellkrankheiten
- Eine akkurate Erfassung der Versäumnisse ist unabdingbare Grundlage präventiven Handelns und sollte daher nicht als „Formalismus“ abgetan werden. Die Anwesenheit ist in jeder Schulstunde zu überprüfen.

~ Einem unentschuldigten Schulversäumnis muss unmittelbar eine Reaktion der Schule folgen (z.B. durch ein Telefonat mit den Erziehungsberechtigten). Die Schule setzt so ein klares Zeichen, dass sie nicht bereit ist, ein solches Verhalten zu akzeptieren.

~ Auch die Qualität von Unterricht muss im Zusammenhang mit dem Problem der Schulpflichtverletzung gesehen werden. Dabei ist entscheidend, ob es im Unterricht gelingt, Schülerinnen und Schüler auch auf der affektiv- emotionalen Ebene zu erreichen, sie zu interessieren und den individuellen Lernerfolg für möglichst viele von ihnen zu sichern

~ Das Verhältnis der Lehrkraft zu den Schülerinnen und Schülern sollte ein Beziehungsangebot unterbreiten, das von Vertrauen und Unterstützung gekennzeichnet ist. Nur in einem solchen Rahmen sind Gespräche zur Exploration der Hintergründe des Schulabsentismus möglich.

~ Durch Angst vor der Rückkehrsituation verlängern Schülerinnen und Schüler häufig ihre Versäumniszeiten. Deshalb soll diese Situation möglichst positiv gestaltet werden, z.B. durch lobendes Bemerken der Anwesenheit des entsprechenden Kindes bzw. Jugendlichen. So kann zielnäherndes Verhalten dosiert verstärkt werden.

~ Auch Eltern müssen in den Prozess der Problemlösung bei Schulversäumnissen involviert werden. Voraussetzung dafür sind regelmäßige und positive Elternkontakte (z.B. durch Elternbriefe, Telefonate, Mitteilungshefte, Hausbesuche).

Besonders in den Fällen, in denen sich die einzelne Lehrkraft bzw. die Schule in ihren eigenen Handlungsmöglichkeiten erschöpft sieht, ist die Kooperation mit dem KSD unter Bezugnahme auf die einzelfallorientierten Kooperationsregeln zu suchen. Gemeinsam wird befunden, ob eine interdisziplinäre „Fallkonferenz“ einzuberufen ist, um diagnostische Fragestellungen zu klären. In diesem Rahmen ist der JPD ein wichtiger Kooperationspartner für Diagnose- und Indikationsstellung und die Bewertung, ob therapeutische Maßnahmen notwendig sind. Möglichkeiten konkreter Zusammenarbeit mit dem JPD sind z.B.:

Teilnahme an: Schul-, Helferkonferenzen, Hilfeplangesprächen
anonymen Fallbesprechungen sowie
aufsuchende Arbeit bei besonderen strukturellen Schwierigkeiten.

Weiterführend wird es um Zieldefinitionen und Vereinbarungen darüber gehen, welche Aufgaben von welchem Kooperationspartner übernommen und in welchen Zeiträumen die Wirkung vereinbarter Handlungsschritte überprüft werden sollen.